Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Jahrgang 1966

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 18. Januar 1966

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

INHALT

- I. Bekanntmachungen und Mitteilungen
- Kindergottesdienst
- Textplan für den Kindergottesdienst für das Kirchenjahr 1965/66
- 3. Erlaß der Zweiten Durchführungsbestimmung
- zur Verordnung über die Pfändung von Arbeits-

Matth. 20, 1-16

- 4. Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Rostock-Südstadt
- II. Personalien

Septuagesimä

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

1) G. Nr. /473/ II 17 b Kindergottesdienst

Der Oberkirchenrat gibt bekannt, daß der Beirat für die Aufgaben des Kindergottesdienstes aus folgenden Persönlichkeiten besteht: Pastor Siegert, Waren/Müritz Pastor Fehlandt, Schwerin Pastor Helwig, Rostock Pastor Heydenreich, Röbel Pfarrvikarin Ilse Vogt, Grevesmühlen Fräulein Elisabeth Niebuhr, Schwerin Die Kindergottesdienstarbeit wird in den einzelnen Kirchenkreisen durch folgende Vertrauenspastoren ge-Kirchenkreis Güstrow Pastor Stüber, Güstrow Kirchenkreis Ludwigslust Pastor Erben, Conow Kirchenkreis Malchin Pastor Heydenreich, Röbel Kirchenkreis Parchim Propst Taetow, Spornitz Kirchenkreis Rostock-Land Pastor Utpatel, Ribnitz Kirchenkreis Rostock-Stadt Pastor Rüß, Rostock Kirchenkreis Schwerin Pastor Taetow, Pinnow Kirchenkreis Stargard Propst Möwius, Neustrelitz Kirchenkreis Wismar Pfarrvikarin Bieleit, Wismar Schwerin, den 14. Dezember 1965 Der Oberkirchenrat H. Timm 2) G. Nr. /478/ II 17 b Textplan für den Kindergottesdienst

für das Kirchenjahr 1965/66

Matth. 21, 1-9 1. Advent Luk. 1, 5-23, 57-68 i. A. 2. Advent Luk. 3, 3-14 i. A. Luk. 1, 26-38 i. A. 3. Advent 4. Advent Luk. 2, 1-20 Luk. 2, 25-35 Matth. 7, 24-29 Christfest 1. Sonntag nach Weihnachten Neujahr 2. Sonntag nach Weihnachten Matth. 2, 1-12 (Epiphanias) Luk. 2, 41-52 Joh. 2, 1-11 Matth. 8, 5-13 Matth. 8, 23-27 1. Sonntag nach Epiphanias 2. Sonntag nach Epiphanias 3. Sonntag nach Epiphanias 4. Sonntag nach Epiphanias 5. Sonntag nach Epiphanias Matth. 13, 24-30 Letzter Sonntag nach Epiphanias Matth. 17, 1-9

Luk. 8, 4-8 (9-15) Luk. 18, 35-43 Sexagesimä Estomihi Invocavit Matth. 4, 1-11 Reminiscere Matth. 15, 21-28 Joh. 13, 1-17 Joh. 12, 1-8 Joh. 11, 46-53 Okuli Lätare Judika Palmarum Joh. 18, 15-27 Joh. 19 (16-24) 25-30 Karfreitag Ostern Mark. 16, 1-8 Quasimodogeniti Joh. 20, 24-29 Misericordias Domini Joh. 10, 11-15 Mark. 6, 45-52 Jubilate Joh. 6, 66-69 Luk. 18, 1-8 Kantate Rogate Apg. 1, 1-11 Apg. 1, 12-14 Apg. 2, 1-14, 36-41 Matth. 2, 10-20 Himmelfahrt Exaudi Pfingsten Trinitatis 1. Sonntag nach Trinitatis Luk. 16, 19-31 2. Sonntag nach Trinitatis Luk. 14, 15-24 3. Sonntag nach Trinitatis 4. Sonntag nach Trinitatis Luk. 15, 1, 2, 8-10 Luk. 7, 36-50 5. Sonntag nach Trinitatis6. Sonntag nach Trinitatis Luk. 5, 1-11 Mark. 10, 13-16 7. Sonntag nach Trinitatis Mark. 8, 1-9 8. Sonntag nach Trinitatis 9. Sonntag nach Trinitatis Matth. 19, 16-26 Matth. 13, 44 (45-46) 10. Sonntag nach Trinitatis Luk. 4, 14-30 i. A. Luk. 18, 9-14 Mark. 7, 31-37 11. Sonntag nach Trinitatis 12. Sonntag nach Trinitatis 13. Sonntag nach Trinitatis 14. Sonntag nach Trinitatis Luk. 10, 30-37 Luk. 17, 11-19 15. Sonntag nach Trinitatis Matth. 6, 24-34 i. A. Luk. 7, 11-16 Luk. 14, 1-6 16. Sonntag nach Trinitatis 17. Sonntag nach Trinitatis 18. Sonntag nach Trinitatis Luk. 19, 1-10 19. Sonntag nach Trinitatis Matth. 9, 1-8 Matth. 9, 9-13 20. Sonntag nach Trinitatis 21. Sonntag nach Trinitatis 22. Sonntag nach Trinitatis Joh. 4, 43-53 Matth. 18, 21-35 23. Sonntag nach Trinitatis Matth. 22, 15-22 24. Sonntag nach Trinitatis Matth. 9, 18-19, 23-25 Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr Luk. 12, 39-46 Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr Matth. 25, 31-40, 45b-46 Luk. 13, 6-9 Matth. 25, 1-13 Luk. 12, 15-21 Letzter Sonntag im Kirchenjahr Erntedankfest Reformationsfest' Joh. 2, 13-22 Mit Dank kann mitgeteilt werden, daß diese Texte eine Reihe eines dreijährigen Textplanes darstellen, der für

sämtliche Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in

Deutschland gemeinsam erarbeitet wurde. Die Handreichungen für den Kindergottesdienst werden sich nach diesem Plan richten.

Schwerin, den 14. Dezember 1965

Der Oberkirchenrat H. Timm

3) Nr. /376/ I 43

Erlaß der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen

mit Wirkung vom 2. April 1966 an – Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil II Nr. 108 Seite 757 –

Die im Kirchlichen Amtsblatt Jahrgang 1964 Nr. 7 Seite 42 wiedergegebene Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen wird mit Wirkung vom 2. April 1966 durch die Zweite Durchführungsbestimmung zu der genannten Verordnung vom 12. Oktober 1965 ersetzt. Sie ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Oktober 1965 Teil II Nr. 108 Seite 757 verkündet.

Die Verordnung wird nachstehend abgedruckt. Sie bringt gegenüber der Ersten Durchführungsbestimmung vor allen Dingen die Änderung, daß, wenn ein Mitarbeiter gegen den eine Lohnpfändung läuft, aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ausscheidet, auf der letzten Seite des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung oder des Sozialversicherungsausweises zu vermerken ist "Bescheinigung ausgehändigt". In dieser Bescheinigung, für welche die Verordnung den Text vorschreibt, sind nähere Angaben über die Lohnpfändung aufzunehmen. Die Bescheinigung dient in Verbindung mit dem Vermerk dazu, den Betrieb, welcher den Werktätigen neu einstellt, über das Bestehen der Lohnpfändung zu unterrichten.

An den in der Ersten Durchführungsbestimmung bereits geregelten Mitteilungen an das Gericht, welches den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen hat, ist in der Zweiten Durchführungsbestimmung nichts geändert worden.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung ist auch dann zu verfahren, wenn ein kirchlicher Mitarbeiter bei einer kirchlichen Dienststelle ausscheidet und bei einer anderen ein neues Arbeitsrechtsverhältnis begründet.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Betriebe sich einem Lohnpfändungsgläubiger gegenüber schadenersatzpflichtig machen, wenn sie bei der Einstellung oder bei dem Ausscheiden eines Werktätigen die Zweite Durchführungsbestimmung nicht genauestens beachten.

Schwerin, den 1. Dezember 1965

Der Oberkirchenrat Im Auftrage: Schill

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen

Vom 12. Oktober 1965

Die freiwillige Einhaltung bestehender Zahlungsverpflichtungen ist charakteristisch für die zum Allgemeingut unserer Bürger werdenden Normen des sozialistischen Zusammenlebens. Nur wenn Schuldner ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen, bedarf es gerichtlicher Maßnahmen, die sowohl die Rechte des Gläubigers zuverlässig sichern als auch einen erzieherischen Einfluß auf den Schuldner ausüben.

Diesem Ziel dient die Pfändung in das Arbeitseinkommen. Der erzieherische Einfluß durch eine Lohnoder Gehaltspfändung kann jedoch nur dann voll wirksam werden, wenn die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen auch bei einem Wechsel der Arbeitsstelle bestehen bleiben. Dieser bereits in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1964 zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBI II S. 195) enthaltene und bewährte Grundsatz wird aufrechterhalten.

Um das Verfahren zur Sicherung der ununterbrochenen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen weiter zu vereinfachen, wird auf Grund der Vorschläge der Werktätigen und der Erfahrungen der Betriebe im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1 Grundsatz

(1) Der vom Gericht erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zur Pfändung des Arbeitseinkommens eines Schuldners erstreckt sich auch auf das künftige Arbeitseinkommen, auf das der Schuldner nach Wechsel seines Arbeitsplatzes auf Grund eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses Anspruch hat.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nach Anhören des Gläubigers aufheben, wenn keine Rückstände bestehen und der Schuldner die Gewähr für regelmäßige

pünktliche Zahlung bietet.

§ 2 Pflichten bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Beendet ein Werktätiger, dessen Arbeitseinkommen auf Grund eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gepfändet wird, sein Arbeitsrechtsverhältnis, so ist ihm durch den Betrieb zusammen mit den Arbeitspapieren (Arbeitsbuch, Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder dgl.) eine Bescheinigung über das Vorliegen der Pfändung auszuhändigen. Die Aushändigung ist in den betrieblichen Unterlagen und im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis zu vermerken.

(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten:

die Bezeichnung des Gerichts, das den Pfändungsund Überweisungsbeschluß erlassen hat;

die Art und die Höhe der Forderung;

die durchschnittliche Höhe des monatlich abgeführten Betrages;

Name und Anschrift des Gläubigers.

(3) Von dem Betrieb (bisheriger Drittschuldner) ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis auf der letzten Seite der Vermerk "Bescheinigung ausgehändigt" einzutragen und mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen.

(4) Der bisherige Drittschuldner hat dem Gericht die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mitzuteilen, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zurückzusenden und eine Aufstellung der insgesamt an den Gläubiger abgeführten Beträge beizufügen. Er hat den Gläubiger von der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zu unterrichten.

zu unterrichten.

(5) Diese Regelung schränkt die Rechte und Pflichten des Gläubigers nicht ein, bei der Sicherung seiner Ansprüche im Falle des Arbeitsplatzwechsels mitzuwirken.

§ 3 Pflichten bei der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Bei der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses hat der einstellende Betrieb zu prüfen, ob im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis eine Eintragung nach § 2 Abs. 3 enthalten ist. Er hat die dem Werktätigen gemäß § 2 ausgehändigte Bescheinigung einzuziehen.

(2) Kann der Werktätige trotz Eintragung die Bescheinigung nicht vorlegen, so hat der einstellende Betrieb die Bescheinigung von der letzten Arbeitsstelle anzufordern. Legt der Werktätige den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. den Sozialversicherungsausweis nicht vor oder ist infolge nachträglicher Ausstellung eines neuen Ausweises noch keine Eintragung enthalten, so hat der einstellende Betrieb bei der letzten Arbeitsstelle unverzüglich Rückfrage über das Vorliegen einer Pfändung zu halten und im Falle der Pfändung die Bescheinigung anzufordern.

(3) Liegt eine Pfändung vor, so hat der einstellende Betrieb dem Gericht die Arbeitsaufnahme seitens des Schuldners unverzüglich mitzuteilen und eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anzufordern.

(4) Bis zur Zustellung einer Ausfertigung des Pfändungsund Überweisungsbeschlusses durch das Gericht hat der einstellende Betrieb den aus der Bescheinigung ersichtlichen Betrag, der von dem bisherigen Betrieb an den Gläubiger monatlich abgeführt wurde, von dem Arbeitseinkommen des Schuldners einzubehalten.

(5) Nach Zustellung der Ausfertigung hat der Betrieb (neuer Drittschuldner) den zu pfändenden Betrag neu zu berechnen und vom Zeitpunkt der nächsten Lohnbzw. Gehaltszahlung ab dem Gläubiger zu überweisen. Desgleichen sind die einbehaltenen Beträge in Höhe des der Pfändung unterliegenden Teiles an den Gläubiger abzuführen.

§ 4 Weitere Pflichten der Drittschuldner

(1) Wechselt der Werktätige, dessen Arbeitseinkommen gepfändet ist, nach Arbeitsaufnahme erneut seinen Arbeitsplatz, so hat der Betrieb bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Stempel, Datum und Unterschrift die auf der letzten Seite des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. des Sozialversicherungsausweises enthaltene Eintragung erneut zu bestätigen.

(2) Wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß durch das Gericht aufgehoben oder verliert er durch Erfüllung der Verpflichtungen bzw. durch Verzicht des Gläubigers seine Wirksamkeit, so hat der Betrieb die Eintragungen zu streichen und die Streichung mit Stempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen.

§ 5 Schadenersatzleistung durch den Drittschuldner

(1) Erleidet der Gläubiger dadurch einen Ausfall, daß der bisherige Drittschuldner trotz Vorliegens einer Pfändung

die Bescheinigung nach § 2 dem Werktätigen nicht ausgehändigt oder nach Aufforderung durch den neuen Betrieb nicht übersendet oder

die Aushändigung nicht in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. in dem Sozialversicherungsausweis vermerkt,

so hat der bisherige Drittschuldner den dem Gläubiger daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Schadenersatzpflicht trifft den neuen Drittschuldner, wenn er trotz Vorliegens einer Pfändung

die dem Werktätigen ausgehändigte Bescheinigung nicht einzieht oder diese nicht unverzüglich von dem früheren Drittschuldner anfordert,

bei Nichtvorlage des Ausweises bzw. bei Vorlage eines Ausweises, der infolge nachträglicher Ausstellung keine Eintragung enthält, bei dem früheren Drittschuldner keine Rückfrage hält,

die gepfändeten Beträge nicht einbehält oder die einbehaltenen Beträge nach Zustellung der weiteren Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht an den Gläubiger abführt

und dem Gläubiger daraus ein Schaden entsteht.
(3) Die Drittschuldner sind in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß auf die Einhaltung dieser Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung hinzuweisen.

§ 6 Pflichten des Gerichts

(1) Erhält das Gericht durch den neuen Drittschuldner oder durch den Gläubiger Kenntnis von der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses und hat der bisherige Drittschuldner es unterlassen, den Pfändungsund Überweisungsbeschluß oder die Aufstellung der insgesamt an den Gläubiger abgeführten Beträge zu übersenden, so hat das Gericht diese Unterlagen unverzüglich vom bisherigen Drittschuldner anzufordern.

(2) Das Gericht hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nach Übersendung durch den bisherigen Drittschuldner zu den Akten zu nehmen. Nach Anforderung durch den neuen Drittschuldner hat es diesem unverzüglich eine weitere Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuzustellen. Auf der Ausfertigung ist außer dem bisherigen Drittschuldner der neue Drittschuldner sowie die Höhe der dem Gläubiger nunmehr zustehenden Forderung zu bezeichnen. Dem Gläubiger und dem Schuldner sind je eine Ausfertigung zu übersenden.

(3) Hat das Gericht Entscheidungen nach §§ 11 bis 13 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429) getroffen, so sind auch diese dem neuen Drittschuldner zuzustellen. Sie gelten auch ihm gegenüber bis zur Zustellung eines Abänderungsbeschlusses.

(4) Für die Erteilung einer weiteren Ausfertigung werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 7 Zuständigkeit

Die Wohnsitzverlegung des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts hat auf das Lohnpfändungsverfahren keinen Einfluß. Es verbleibt insoweit bei der Zuständigkeit des Kreisgerichts, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen hat.

§ 8

Pfändung von Forderungen aus anderen Einkünften Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Pfändung von Forderungen der LPG-Mitglieder und Mitglieder anderer Genossenschaften, auf die sie aus Arbeitsleistungen auf Grund ihres Mitgliedsverhältnisses Anspruch haben, anzuwenden.

Schlußbestimmungen

Die gemäß § 2 Abs. 1 auszuhändigenden Bescheinigungen sowie die nach § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 auszustellenden Mitteilungen sind entsprechend den in den Anlagen 1 bis 3 beigefügten Mustern abzufassen.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 2. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1964 zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. II S. 195) außer Kraft,

Berlin, den 12. Oktober 1965.

Der Minister der Justiz Dr. Benjamin

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Bescheinigung
über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses
Herr/Frau wohnhaft wohnhaft das Arbeitsrechts-

verhältnis mit

(Name und Sitz des Betriebes)

Gegen ihn/sie liegt folgender Pfändungs_ und Überweisungsbeschluß vor:

Name und Anschrift des Gläubigers:

Stempel

Unterschrift

Anlage 2 zu § 2 Abs. 4

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Mitteilung an das Gericht
über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses
Herr/Frau wohnhaft
hat mit Wirkung vom das Arbeitsrechtsverhältnis mit

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet.

Der gegen ihn/sie vorliegende Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

Kreisgericht Aktenzeichen Art und Höhe der Forderung des Gläubigers:

MDN.

Name und Anschrift des Gläubigers:

wird anliegend zur weiteren Veranlassung zurückgesandt.

An den Gläubiger wurden ab	b1	s zum
durch Überweisung folgende	Zahlungen	MDN
geleistet:		MDN
'	insgesamt	M.DN

Stempel

Unterschrift

3		Prarramt
		Schlagsdorf

Anlage 3
zu § 3 Abs. 3
vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung
Mitteilung an das Gericht über die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses
Herr/Frau wohnhaft
hat mit Wirkung vom ein Arbeitsrechts- verhältnis mit
(Name und Sitz des Betriebes)
begründet.
Gegen ihn/sie liegt folgender Pfändungs- und Über- weisungsbeschluß vor:
Kreisgericht Aktenzeichen
Art und Höhe der Forderung des Gläubigers:
MDN.
Name und Anschrift des Gläubigers:

Es wird gebeten, eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu übersenden. Bis zur Zu-

Ste	mpel				U	ntersc	hņift	
Die letzte	e Arbe	itsstelle	des	Schuld.	ners 1	war:		
	M	DN ein	behal	ten.				
kommen	des	Schuld	ners	monat	tlich	ein	Betrag	von
stellung								

4) G. Nr. /7/ Rostock-Südstadt, Prediger

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Rostock-Südstadt

Der Landessynodalausschuß hat in seiner Sitzung am 1. September 1965 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit verkündet wird:

- 1. In Rostock-Südstadt wird eine weitere Pfarrstelle eingerichtet.
- Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Schwerin, den 10. Dezember 1965.

Der Oberkirchenrat Beste

II. Personalien

Berufen wurden:

Parstor Siegfried Schulz in Brunow auf die Pfarre Kuppentin zum 1. Dezember 1965.

/15/Kuppentin, Pred. Pastor Harry Banek in Wulkenzin auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1966.

/40/ Wulkenzin, Pred.

Pastor Joachim Bohn in Strasen auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1966.

/167/ Strasen, Pred.

Pastor Hartwig Bull in Parchim-St. Georg III auf die Pfarre Parchim-St.-Marien zum 1. Januar 1966.

/235/ Parchim-St. Marien, Pred.

Pastor Michael Wossidlo in Ankershagen auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1966.

/372/ Ankershagen, Pred.

Vikarin Ursula Trettin, z.Z. zur Hilfeleistung in Zittow, in die Vikarinnenstelle beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum 15. November 1965.

/13/ Ursula Trettin, Pers. Akten

In den Ruhestand versetzt wird:

Pastor Hans Voß in Dömitz auf seinen Antrag wegen seines schlechten Gesundheitszustandes zum 1. Juli 1966.

/38/ Hans Voß, Pers. Akten

Heimgerufen wurde:

Pastor i. R. Fritz Laudan in Ribnitz am 29. November 1965 im 75. Lebensjahr.

/42/ Fritz Laudan, Pers. Akten

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurde

zum 1. Januar 1966

B-Katechetin Malcheschwester Christa Borchert aus Neubrandenburg in der Kirchgemeinde Woldegk. /10/1 Christa Borchert, Pers. Akten

Änderungen für das Kirchliche Amtsblatt

***************************************	cii iui uug ii	in distance in the source
Seite 2		_
Brunow	1. 12. 1965	Siegfr. Schulz streichen, z. Z. unbesetzt
Seite 3		
Ankershagen	1. 1.1966	bei Michael Wossidlo auftragsw. streichen
Seite 4		
Kuppentin	1. 12. 1965	z. Z. unbesetzt streichen, dafür Siegfried Schulz
Parchim St. Georgenki		Hartwig Bull streichen, z. Z. unbesetzt
Parchim St. Marienkir	1. 1.1966 che	z. Z. unbesetzt streichen, dafür Hartwig Bull
Seite 6		,
Zittow zur Hilfeleist	15. 11. 1965 ung	Ursula Trettin, Vikarin, streichen
Diakon. Werk Vikarinnenst	15. 11. 1965 ell e	Ursula Trettin, Vikarin
Stralendorf	7. 12. 1965	bei Friedrich Retsch Pfarrdiakon streichen, Titel "Pastor"
Seite 7		
Wulkenzin	1. 1.1966	bei Harry Banek auftragsw. streichen
Strasen	1. 1.1966	